



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Das Persönliche Budget

**Handreichung des Lebenshilfe-
Landesverbandes Bayern**



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Das Persönliche Budget

**Handreichung des Lebenshilfe-
Landesverbandes Bayern**



Herausgeber:

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: (0 91 31) 7 54 61-0
Telefax: (0 91 31) 7 54 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de

Autor: Heiko Zillich, Landesberatungsstelle, Projektleiter Persönliches Budget
Die Handreichung wurde sorgfältig erarbeitet. Eine Gewährleistung für Aktualität,
Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

3., vollständig überarbeitete Neuauflage, Januar 2011
2., unveränderte Neuauflage, Dezember 2007, 1. Auflage, September 2007

Das Persönliche Budget

Handreichung des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	4
2. Grundlagen des Persönlichen Budgets	5
2.1 Intention des Gesetzgebers	5
2.2 Grundlagen und Entwicklungen aus rechtlicher Sicht	6
2.2.1 Art der Leistungserbringung und Zuständigkeiten	6
2.2.2 Trägerübergreifendes Persönliches Budget	6
2.2.3 Höhe des Persönlichen Budgets und Deckelung der Mittel	7
2.2.4 Veränderungen in den Leistungsbeziehungen – Auflösung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses	9
3. Wesentliche Gesichtspunkte für die Umsetzung des Persönlichen Budgets	10
3.1 Persönliche Voraussetzungen der Budgetnehmerin / des Budgetnehmers	10
3.1.1 Berechtigter Personenkreis	10
3.1.2 Sonstige Voraussetzungen	11
3.2 Das Antragsverfahren (von der Idee bis zur Leistung)	11
3.2.1 Beratung / Informationsbeschaffung	11
3.2.2 Der Antrag	12
3.2.3 Die Bedarfsfeststellung	12
3.2.4 Die Zielvereinbarung	12
3.2.5 Finanzielle und organisatorische Aspekte für die Budgetnehmerin / den Budgetnehmer	15
3.3 Angebotsstruktur	15
3.3.1 Personenzentrierte Angebote	15
3.3.2 Kalkulation	16
3.4 Veränderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
4. Aussagen zur Anwendbarkeit des Persönlichen Budgets für (teil-)stationäre Angebote	18
4.1 Persönliche Budgets im Wohnheim	18
4.1.1 Flexibilisierung innerhalb der Komplexleistung	18
4.1.2 Zusätzliche Angebote zu der Komplexleistung	19
4.2 Persönliche Budgets in der Werkstatt für behinderte Menschen	21
4.2.1 Flexibilisierung innerhalb der Komplexleistung	21
4.2.2 Zusätzliche Angebote zu der Komplexleistung	22
5. Zusammenfassung und Positionierung	22
5.1 Noch immer offene Fragen / unbefriedigende Lösungen in der Umsetzung	22
5.2 Resümee	26
6. Quellenangaben / Literaturliste	27



1

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2008 können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget finanziert werden.

Zwei Jahre nach der Einführung werden von Seiten der Sozialhilfeträger in Bayern nur etwa 800 Budgetnehmer gemeldet. Bei insgesamt etwa 85.000 Empfängerinnen und Empfängern von Eingliederungshilfe¹ entspricht das einer Quote von fast einem Prozent.

Innerhalb der Lebenshilfe wird das Persönliche Budget seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. Um die Mitglieder des Lebenshilfe-Landesverbandes hierzu in besonderem Maße fachlich kompetent beraten und unterstützen zu können, wurde im April 2008 eine von Aktion Mensch geförderte Projektstelle eingerichtet.

Das dreijährige Projekt bot den Mitgliedsorganisationen u.a.:

- Beratung und Qualifizierung, falls nötig Aufbau von Beratungsstellen zum Thema Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- Vernetzung der Beratungsstellen
- Aufklärung über bestehende Angebote
- Deckung des Informationsbedarfes interessierter Gruppen (Träger, potentielle Budgetnehmer, Angehörige) z.B. durch Fortbildungen, Vorträge und Fachgespräche
- Öffentlichkeitsarbeit zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget
- Begleitung des Meinungsbildungs- und Diskussionsprozesses

Die Erkenntnisse aus dem dreijährigen Projekt zum Persönlichen Budget flossen in die nun vorliegende Handreichung ein. Diese ist damit eine vollständig überarbeitete Neuauflage der beiden Ausgaben aus dem Jahr 2007.

Der Blickwinkel dieser Handreichung liegt auf dem Persönlichen Budget speziell für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Die aufgeführten Grundsätze gelten jedoch gleichsam für alle Menschen mit Behinderungen.

Mit dieser Handreichung sollen alle Ebenen bei Einrichtungsträgern (Vorstände, Geschäftsführung, Einrichtungsleiter, Sozialdienste, Beratungskräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) erreicht und angesprochen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass alle Interessierten, auch Eltern und Angehörige sowie Betroffene im Rahmen ihrer Mitwirkung in den Vereinen und im Beratungsprozess, Zugang zu den Informationen und Fragestellungen haben. Ergänzend zu dieser Handreichung stehen auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes aktuelle Praxismaterialien zur Verfügung.

Die Handreichung soll allen Akteuren dazu dienen, sich qualifiziert mit dem Thema Persönliches Budget auseinanderzusetzen. So soll das darin liegende Potential deutlicher erkennbar und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für das jeweilige individuelle Handeln gegeben werden.

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2.3, Empfänger von Eingliederungshilfe in Bayern am Jahresende 2008 (aktuellste vorliegende Zahlen bei Drucklegung), im Internet unter www.destatis.de



Bedingt durch die inzwischen enorme Anzahl an Publikationen zum Persönlichen Budget wird es für alle am Thema interessierten Menschen zunehmend schwieriger, die für die persönlichen Belange entscheidenden Informationen in kompakter Darstellungsweise zu finden.

Deshalb hat die vorliegende Handreichung den Anspruch, einen grundlegenden Überblick über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets zu bieten, aber auch potentielle Schwierigkeiten aus den Perspektiven der unterschiedlichen Akteure zu betrachten.

Um dem häufig geäußerten Wunsch nach einer übersichtlichen Handreichung für Mitgliedsorganisationen vor Ort zu entsprechen, hat der Landesverband zunächst in Kapitel 2 sozialpolitische und rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget beleuchtet. Kapitel 3 wendet sich vor allem den Umsetzungsfragen und dem Antragsverfahren zu sowie den Fragen der Angebotsstruktur und den Auswirkungen für Mitarbeiter. Ideen zur Anwendbarkeit von Persönlichen Budgets in teilstationären und stationären Angeboten werden im 4. Kapitel erörtert.

Eine Zusammenfassung und Positionierung zu den noch offenen bzw. unbefriedigend gelösten Fragen runden in Kapitel 5 die Handlungsempfehlung ab.

2. Grundlagen des Persönlichen Budgets

2.1 Intention des Gesetzgebers

Mit Einführung des Sozialgesetzbuches IX, „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX) zum 01.07.2001 erfolgte ein Schritt in Richtung eines Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik, weg von der Fürsorge, hin zu mehr Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung: Leistungen der Rehabilitationsträger werden erbracht, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.²

Ein wichtiger Baustein für die Verwirklichung von mehr Selbstbestimmung ist die Einführung des Persönlichen Budgets. Die Rehabilitationsleistungen können zum einen in der bisherigen Form (Sachleistung im sozialhilferechtlichen Dreieck, siehe hierzu Kapitel 2.2.4) erbracht werden, der Leistungsberechtigte kann aber auf Antrag auch ein Persönliches Budget erhalten, um in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt das Persönliche Budget wie folgt: Durch das Persönliche Budget „können Leistungsempfänger/innen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden Menschen mit Behinderung zu Budgetnehmern/Budgetnehmerinnen, die den ‚Einkauf‘ der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind, welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Menschen.“³

² §1 Satz 1 SGB IX

³ www.bmas.de/portal/9266/persoennesliches_budget.html



2.2

2.2 Grundlagen und Entwicklungen aus rechtlicher Sicht

Der Gesetzgeber sieht das Persönliche Budget für Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger (Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe und Sozialhilfe) sowie der Pflegekassen und der Integrationsämter vor. Daneben können auch weitere Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, der Unfallversicherungsträger bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe gewährt werden, wenn sie sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Das Persönliche Budget wird nur auf Antrag gewährt, das heißt der Leistungsberechtigte hat hier eine echte Wahlmöglichkeit. Darüber hinaus ist es möglich, nur einen Teil der Leistungen als Persönliches Budget zu beantragen und andere Teile weiterhin in der hergebrachten Sachleistung (siehe dazu Kapitel 2.2.4) zu beziehen. Weitere Einzelheiten zur Erbringung des Persönlichen Budgets sind in der Budgetverordnung geregelt. Das Persönliche Budget wird in der Regel als monatliche Geldleistung erbracht.

2.2.1 Art der Leistungserbringung und Zuständigkeiten

Wichtig ist, dass das Persönliche Budget keine neue Leistungsart, sondern lediglich eine neue Form der Leistungserbringung ist. Die Voraussetzungen für die Leistung und der Anspruch auf die Leistung werden nicht berührt. Es gelten insbesondere die Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen im Sozialhilferecht sowie z.B. eventuelle Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen und Zugänge zum Persönlichen Budget hat sich gegenüber dem bestehenden System nichts geändert.

Praxisrelevant ist in beiden Systemen die Frage nach der Zuständigkeit des Leistungsträgers. Durch die Zusammenlegung der Verantwortlichkeiten sowohl für die ambulante, als auch die stationäre Eingliederungshilfe bei den bayerischen Bezirken ist zumindest eine relevante Schnittstelle entfallen. Bei Unklarheiten, welcher Leistungsträger nun für die beantragte Leistung zuständig ist, empfiehlt sich das Vorgehen, wie in § 14 SGB IX festgelegt (Vermeidung des „Verschiebebahnhofs“, siehe auch Kapitel 3.2.2).

2.2.2 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Sind mehrere Leistungsträger für die beantragten Leistungen zuständig, kann das Persönliche Budget von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht werden.⁴ Der Leistungsberechtigte hat nur mit einem Leistungsträger zu tun. Dieser setzt sich mit den anderen beteiligten Leistungsträgern auseinander und erlässt den Bescheid für alle beantragten Leistungen. Dieses auf den ersten Blick bestechende Verfahren birgt allerdings ein wesentliches und für die Leistungsträger nur schwer lösbares Problem: Das deutsche Sozialsystem ist stark gegliedert, die einzelnen Zweige sind teilweise weder hinsichtlich ihrer Leistungsvoraussetzungen noch nach der Systematik der Leistungsgewährung vergleichbar und kompatibel. Dies gilt insbesondere für die im Behindertenbereich

⁴ Hierfür müssen die Leistungsträger das in § 17 Abs. 4 SGB IX näher beschriebene Verfahren beachten



besonders wichtige Eingliederungshilfe als „Fürsorgeleistung“ und die Sozialversicherungsleistungen z.B. der Kranken- und Pflegekassen. Dass die „Komplexleistung“ in der Praxis an erheblichen Umsetzungsproblemen leidet, zeigt das Beispiel der Frühförderung sehr deutlich.

Trägerübergreifende Persönliche Budgets stellen noch immer die Ausnahme dar. Dies liegt zum einen wie beschrieben an den unterschiedlichen Voraussetzungen und Antrags- und Bewilligungsverfahren der jeweiligen Leistungsträger. Zum anderen kann es aber auch den Grund haben, dass es verhältnismäßig wenige Menschen gibt, die eine Anspruchsberechtigung für mehrere Leistungen bei unterschiedlichen Leistungsträgern besitzen, die sich für die jeweilige Person sinnvoll in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zusammenfassen lassen würden. Ein Beispiel dafür ist die Kombination von Eingliederungshilfen und (Pflegesach-)Leistungen der Pflegeversicherung. Die Pflegesachleistung ist aufgrund § 35a SGB XI als Persönliches Budget nur in Form eines Gutscheines zu gewähren, der nur durch zugelassene Pflegedienste eingelöst werden darf. Zu dem bisherigen getrennten Bezug der beiden Hilfen entstehen dadurch keine Vorteile.

2.2.3 Höhe des Persönlichen Budgets und Deckelung der Mittel

Persönliche Budgets sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.⁵

Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten und im Sachleistungsprinzip erbrachten Leistungen nicht übersteigen. Das bedeutet, dass nur in atypischen Ausnahmefällen, die dann entsprechend zu begründen sind, eine Kostensteigerung durch das Persönliche Budget möglich ist.

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass es sich eigentlich um zwei unterschiedliche Maßnahmen der Deckelung handelt. Bevor die Höhe eines Persönlichen Budgets diskutiert wird, greift der allgemeine sozialhilferechtliche Grundsatz des „Mehrkostenvorbehalts“. In § 13 SGB XII steht, „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen“.

Das bedeutet, dass bei der Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung aufgrund der persönlichen, familiären oder örtlichen Umstände der Kostenvergleich entfällt. Dementsprechend liegt in diesem Fall auch keine Obergrenze des Persönlichen Budgets in Form der Kosten einer stationären Unterbringung vor, sondern in der Höhe der individuell ermittelten ambulanten Sachleistung.

Ist jedoch eine zumutbare vergleichbare Sachleistung verfügbar, so sollen die Kosten des Persönlichen Budgets nicht über denen dieser Sachleistung liegen.

Hierzu folgendes Beispiel:

⁵ § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX



Michaela Müller⁶

Ausgangssituation:

Frau Müller ist 20 Jahre alt und hat eine ausgeprägte Körperbehinderung (Tetraspastik), aus der ein umfangreicher Pflegebedarf entsteht. Frau Müller hat ihr Abitur bestanden und sich nun an einer Universität für ein Studium eingeschrieben. Dazu möchte sie in die nahegelegene Universitätsstadt ziehen und mithilfe einer 24-Stunden-Assistenz ihren Pflegebedarf decken.

Beweggründe für das Interesse am Persönlichen Budget:

Ein Umzug in ein Pflegeheim kommt für die junge Frau nicht in Frage, sie möchte selbstbestimmt aber mit der nötigen Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft wie andere Studenten auch wohnen.

Geplanter Budgetschwerpunkt:

24-Stunden-Assistenz zur Abdeckung des Pflegebedarfes, der Unterstützung im Haushalt und der Hilfen im Studium.

Information:

Frau Müller hat von dieser Möglichkeit bei einem Infoabend des Vereins „Zentrum für Selbstbestimmtes Leben“ erfahren.

Antragstellung:

Frau Müller stellt bei dem zuständigen Sozialhilfeträger einen Antrag auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget für eine 24-Stunden-Assistenz mit einer Musterkalkulation für die entstehenden Kosten für ihre Assistentinnen in Höhe von 11.800 € monatlich.

Neue Situation:

Zunächst erhält Frau Müller eine Ablehnung ihres Antrages mit dem Verweis, dass durch eine solche Assistenz unverhältnismäßige Mehrkosten im Vergleich zu einer stationären Unterbringung anfallen. Gegen diesen Bescheid legt Frau Müller zuerst Widerspruch ein und versucht schließlich ihr Recht einzuklagen. In dem Gerichtsbeschluss⁷ wird festgestellt, dass eine geeignete Pflegeeinrichtung nicht ersichtlich ist, in der der Hilfebedarf der Antragstellerin unter Berücksichtigung ihrer berechtigten persönlichen Bedürfnisse und ihrer Fähigkeiten, insbesondere ihrer Ausbildung, sachgerecht gedeckt werden könnte. Der Kostenträger kann eine konkrete kostengünstigere und geeignete Unterbringungs- oder Pflegeeinrichtung, die den berechtigten Wünschen der Antragstellerin und ihrem Hilfebedarf Rechnung trägt, derzeit nicht vermitteln. Er hat zwar zunächst eine Einrichtung benannt. Ob der Verweis auf diese Einrichtung der Antragstellerin zumutbar wäre, ist mit Blick auf Artikel 19 der von Deutschland ratifizierten und 2009 in Kraft getretenen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2008 fraglich. Die Frage ist jedoch hinfällig, da der Antragstellerin in dieser Einrichtung kein Platz mehr zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde muss es vorliegend bei dem Grundsatz des Vorrangs von ambulanten Leistungen bleiben. Ob im vorliegenden Fall unverhältnismäßige Mehrkosten durch das von der Antragstellerin gewünschte Assistenzmodell entstehen, ist somit nicht relevant.

Leistungserbringung:

Frau Müller erhält die beantragten Mittel als Persönliches Budget und stellt mit logistischer Unterstützung eines Lohnbüros die benötigten Assistentinnen ein. Damit wird sie für ihre Assistentinnen zur Arbeitgeberin mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Dem Umzug und Beginn des Studiums steht nichts mehr im Wege.

⁶ Alle Namen in den Beispielen sind geändert

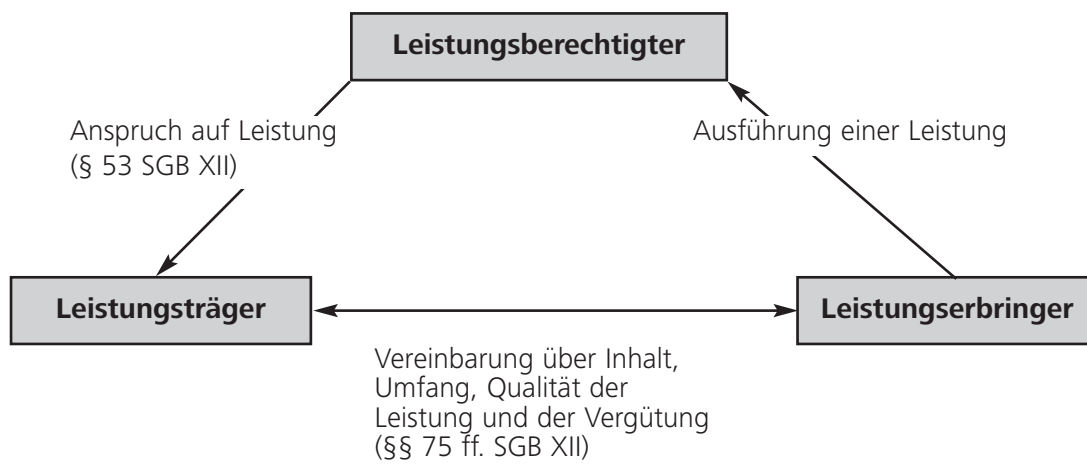
⁷ Folgender Text steht in Anlehnung an das Urteil Az.: S 56 SO 457/09 ER des Sozialgerichtes Hamburg vom 03.12.2009



2.2.4 Veränderungen in den Leistungsbeziehungen – Auflösung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses

Die klassische Leistungserbringungsform erfolgt im sogenannten sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, welches hier am Beispiel eines Betreuungsverhältnisses im ambulant unterstützten Wohnen dargestellt werden soll.

Gültiges Sachleistungssystem



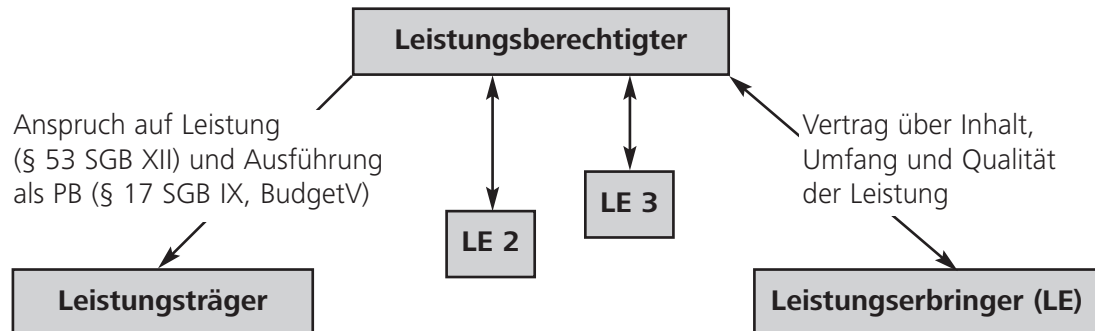
Der **Leistungsberechtigte**, also der Mensch mit Behinderung, hat einen individuellen gesetzlichen Anspruch auf die Leistung „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ (§ 55 Abs. 2 Satz 6 SGB XII), den er in dem Leistungstyp „Ambulante Unterstützung beim Wohnen“ gegenüber dem zuständigen Leistungsträger Sozialhilfe (Bezirk) geltend macht. Dieser trägt dem Anspruch durch den Erlass eines Kostenübernahmebescheides Rechnung.

Der **Leistungsträger**, z.B. der Bezirk, hat wiederum rechtliche Beziehungen zum Leistungserbringer (hier: Anbieter Ambulant Unterstütztes Wohnen) in Form von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII. Darin sind Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie die Vergütung geregelt.

Der **Leistungserbringer**, z.B. ein Dienst der Lebenshilfe, schließt mit dem Leistungsberechtigten einen zivilrechtlichen Unterstützungsvertrag. Die zu erbringenden Leistungen und die Preise werden dabei im Wesentlichen durch die oben genannten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt. Die Vergütung wird direkt vom Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer geleistet.

Ergänzend zu dem „sozialrechtlichen Leistungsdreieck“ steht nun die Möglichkeit des „Budgetsystems“:

Ergänzendes Budgetsystem



Beim Persönlichen Budget (PB) entfällt die Beziehung Leistungsträger – Leistungserbringer komplett. Demzufolge sind auch die getroffenen Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer nur noch dann von Bedeutung, wenn sie im Einzelfall mit dem Leistungsberechtigten so vereinbart wurden. Flexible Abweichungen, z.B. die Zielgruppe oder den Umfang des Angebotes betreffend, werden möglich.

Bestehen bleiben dagegen die Beziehungen Leistungsberechtigter – Leistungsträger und Leistungsberechtigter – Leistungserbringer. Nun ist es in der Verantwortung des Leistungsberechtigten, die Beziehungen zum Leistungserbringer selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu regeln.

3.

3. Wesentliche Gesichtspunkte für die Umsetzung des Persönlichen Budgets

Zur besseren Verständlichkeit werden die folgenden Themenkomplexe, allen voran die Schritte des Antragsverfahrens auf zwei praxisnah konstruierte Budgetbeispiele (Herr Alt und Frau Baum) angewandt. Die Beispiele sind am Ende des Kapitels 3.2.4 eingefügt.

3.1

3.1 Persönliche Voraussetzungen der Budgetnehmerin / des Budgetnehmers

3.1.1 Berechtigter Personenkreis

Um überhaupt ein Persönliches Budget beantragen zu können, ist es notwendig, zu dem Kreis der leistungsberechtigten Personen zu gehören. Dies sind nach § 53 Abs. 1 SGB XII „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“. Die Konkretisierung in § 2 SGB IX sagt aus, dass zum Vorliegen einer Behinderung folgende Merkmale vorliegen müssen:

- Ursache liegt in der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit



- Abweichung vom Lebensalter typischen Zustand⁸
- mit hoher Wahrscheinlichkeit über sechs Monate⁹
- daher Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft.

Nach dieser gesetzlichen Definition ist also nicht die „Schwere der Behinderung“ für die Leistungsberechtigung maßgeblich, sondern das Maß der Beeinträchtigung der Teilhabe aufgrund der genannten Kriterien. Das bedeutet auch, dass jeder Mensch mit einer solchen wesentlichen Behinderung ein Persönliches Budget beantragen kann, unabhängig vom Alter, der Art der Behinderung oder der Schwere der Behinderung. Dies gilt auch für Menschen, die von Behinderung bedroht sind.

3.1.2 Sonstige Voraussetzungen

Dem Grundgedanken folgend soll durch das Persönliche Budget mehr Selbstbestimmung und eine Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechtes erreicht werden. Die Kehrseite von mehr Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten ist ein Mehr an Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen. Behinderungsbedingt benötigen viele Menschen eine Unterstützung bei Entscheidungen, die weitreichende Veränderungen mit sich bringen können. Häufig erfolgt diese Unterstützung durch rechtliche Betreuer (Eltern, Angehörige oder auch Berufsbetreuer). Da die rechtlichen Betreuer in jedem Falle an die Wünsche und das subjektive Wohl der betreuten Person gebunden sind, stellt eine rechtliche Betreuung für den behinderten Menschen keine Einschränkung der Möglichkeiten dar, ein Persönliches Budget zu nutzen. Auf besondere Voraussetzungen, wie z.B. dem Vorliegen von Geschäftsfähigkeit oder Regiefähigkeit kommt es nicht an.

3.2 Das Antragsverfahren (von der Idee bis zur Leistung)

Im folgenden Kapitel wird Schritt für Schritt aufgezeigt, wie ein interessierter Mensch zu einem Persönlichen Budget kommt.

3.2

3.2.1 Beratung / Informationsbeschaffung

Zuallererst müssen die betroffenen Personen von der Möglichkeit, ein Persönliches Budget zu beantragen, erfahren. Der Lebenshilfe-Landesverband hat als Service für seine Mitglieder einen Informationsflyer zum Persönlichen Budget entwickelt. Auf diesem Flyer besteht die Möglichkeit, ein freies Feld zur Angabe der örtlichen Ansprechpartner zu nutzen. Außerdem hat es sich bewährt, im Rahmen von Elterntreffen über das Persönliche Budget zu informieren und dafür zu werben. Sinnvollerweise sollten auch alle Mitarbeiter der Lebenshilfe, die beratend tätig sind, ein Grundwissen über das Persönliche Budget besitzen. Damit können sie erkennen, bei welchen Konstellationen diese Information für die Ratsuchenden hilfreich sein kann und wo weitere Informationen oder intensivere Beratungen dazu stattfinden können.

⁸ z.B. bei Säuglingen, die ebenfalls einen hohen Pflegebedarf haben, kann nur der behinderungsbedingte Mehraufwand berücksichtigt werden, z.B. Beatmung

⁹ Abgrenzung zur Krankheit



3.2.2 Der Antrag

Ist die Entscheidung für ein Persönliches Budget gefallen, muss ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann formlos oder auf einem der Mustervordrucke¹⁰ erfolgen. Empfehlenswert ist in jedem Fall, den Antrag möglichst präzise, gut begründet und mit sämtlichen notwendigen Unterlagen einzureichen. Dadurch vergeht keine Zeit unnötig durch das Nachreichen fehlender Unterlagen oder Informationen. Laut Gesetz prüft der Leistungsträger, der den Antrag erhält, ob er für die Leistungen zuständig ist. Ist er das nicht, so leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen dem seiner Auffassung nach zuständigen Träger weiter. Tut er das nicht, ist er für das Verfahren der beauftragte Träger. Der beauftragte Träger ist für das Verfahren zuständig und Ansprechpartner für den Antragsteller. Diese Regelung nach § 14 SGB IX gilt nicht nur für das Persönliche Budget, sondern für alle Anträge auf Teilhabeleistungen, und soll verhindern, dass die Antragsteller ihren Antrag aufgrund vermeintlicher Nicht-Zuständigkeit immer wieder zurückerhalten.

3.2.3 Die Bedarfsfeststellung

Mit dem Persönlichen Budget erhält der Mensch mit Behinderung die notwendigen Mittel, um sich die Hilfen, die er benötigt, selbst einkaufen zu können.

In § 17 SGB IX sind die Grundlagen zum Persönlichen Budget geregelt. Zur praktischen Umsetzung wurde die Budgetverordnung erlassen. Darin ist das Verfahren nach der Antragstellung geregelt. In einem persönlichen Gespräch („Budgetkonferenz“) sollen die Bedarfe des Menschen mit Behinderung festgestellt und durch die Gewährung eines entsprechenden Geldbetrages (Persönliches Budget) gedeckt werden. Als Unterstützung bei der Bedarfsfeststellung kann der Antragsteller neben dem gegebenenfalls anwesenden rechtlichen Betreuer eine weitere Person des Vertrauens hinzuziehen. Dies können Verwandte oder aber juristischer Beistand oder Beratungskräfte von Leistungserbringern wie der Lebenshilfe sein. Neu an dieser Verfahrensweise ist auch, dass der Mensch mit Behinderung in der Regel persönlich bei dem Gespräch anwesend ist, seine Meinung einbringen und erläutern kann, und somit keine „Entscheidung nach Aktenlage“ mehr möglich ist.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt in der Regel analog zu den bisherigen Regeln im Sachleistungsprinzip. Grundsätzlich gilt: Je differenzierter der Bedarf dargestellt wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der tatsächliche Bedarf auch anerkannt und gedeckt werden kann.

Das Ergebnis des Gespräches wird in einer Zielvereinbarung festgehalten. Der Vereinbarungszeitraum beträgt bei Erstanträgen in der Regel sechs Monate, bei laufenden Budgets ein bis zwei Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kommt es zu einer erneuten Budgetkonferenz (auch „Qualitätssicherungsgespräch“ genannt), in der überprüft wird, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden, der Budgetnehmer mit der Leistung zufrieden ist und ob sich für den anstehenden Vereinbarungszeitraum Änderungen ergeben.

3.2.4 Die Zielvereinbarung

Die Inhalte einer Zielvereinbarung sind in der Budgetverordnung gesetzlich geregelt. So sind in einer Zielvereinbarung die individuellen Förder- und Leistungsziele zu beschreiben. Dort wird auch festgelegt, wie der Budgetnehmer die tatsächliche Leistungserbringung und somit

¹⁰ z.B. Vordruck auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes unter www.lebenshilfe-bayern.de > Projekte > Persönliches Budget



die Bedarfsdeckung nachzuweisen hat (z.B. Kontoauszüge oder Quittungen). Auch soll festgelegt werden, wie die Qualität der Leistungen sichergestellt und überprüft werden kann. Sind die Inhalte der Zielvereinbarung für den Antragsteller akzeptabel und unterschreibt er diese, so ergeht daraufhin ein entsprechender Kostenübernahmebescheid, auf dessen Grundlage die Auszahlung des Budgetbetrags an den Budgetnehmer erfolgt.

Besteht keine Einigkeit über die Inhalte der Zielvereinbarung, gibt es die Möglichkeit, den Bedarf durch eine passende Sachleistung abzudecken. Andernfalls kann die Zielvereinbarung unter schriftlicher Darlegung der Unstimmigkeiten unterschrieben werden und darauf folgend gegen den Bescheid bzw. die darin enthaltenen strittigen Regelungen Widerspruch eingelegt werden. Wird die Zielvereinbarung nicht unterschrieben, kann kein Persönliches Budget gewährt werden.

Andreas Alt

Ausgangssituation:

Herr Alt ist 30 Jahre alt und hat das Down-Syndrom. Er wohnt in seiner eigenen Wohnung und erhält Unterstützung durch die Mitarbeiter des „Ambulant Unterstützten Wohnens“ (AUW) im Umfang von sechs Fachleistungsstunden pro Woche. Tagsüber arbeitet er in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Herr Alt hat keine Pflegestufe.

Beweggründe für das Interesse am Persönlichen Budget:

Chance auf mehr Eigenverantwortung und Mitsprachemöglichkeit bei der Ausführung der Leistung; Erhöhung der Selbständigkeit; Gefühl, für die Leistungen selbst zu bezahlen.

Geplanter Budgetschwerpunkt:

Freizeitgestaltung, hauswirtschaftliche Hilfen, psychosoziale Betreuung.

Information:

Herr Alt erhält die Information über das Persönliche Budget durch die Mitarbeiterin des AUW.

Antragstellung:

Herr Alt findet die Möglichkeit des Persönlichen Budgets interessant und möchte es ausprobieren. Er stellt einen formlosen Antrag auf Gewährung eines Persönlichen Budgets beim Bezirk. Daraufhin wird er zu einer Budgetkonferenz eingeladen. Er überlegt sich, zu diesem Termin die Mitarbeiterin des AUW als Person des Vertrauens mitzunehmen.

Neue Situation:

In der Budgetkonferenz einigen sich die Teilnehmer auf eine veränderte Form der Unterstützungsleistung: Statt der bisherigen sechs Fachleistungsstunden werden nun vier Fachleistungsstunden für die Koordination und psychosoziale Betreuung sowie vier Hilfskraftstunden zur Begleitung bei Freizeitaktivitäten vereinbart (anderer Mix an Fach- und Hilfskräften als im AUW). Herr Alt richtet ein eigenes Budgetkonto ein, von dem aus er die Helfer bezahlen kann. Zur Nachweiserbringung reicht er einmal im Jahr die Kontoauszüge ein.

Leistungserbringung:

Für die Fachleistungsstunden engagiert Herr Alt die gleiche Person, die bereits vorher im Rahmen des AUW die Hilfen erbracht hat. Bei Freizeitaktivitäten soll ihn ein Freund begleiten. Falls dieser keine Zeit hat, fragt er einen ehemaligen Zivildienstleistenden aus den Offenen Hilfen.



Bettina Baum

Ausgangssituation:

Frau Baum ist 45 Jahre alt und hat eine schwere geistige und körperliche Behinderung. Sie wohnt zusammen mit ihren Eltern (73 und 75 Jahre), die einen Großteil der Betreuung übernehmen und auch die rechtliche Betreuung innehaben. Tagsüber wird Frau Baum in einer Tagesförderstätte betreut. Frau Baum ist in Pflegestufe II eingruppiert. Sie bzw. ihre Eltern erhalten das Pflegegeld sowie Verhinderungspflege (durch den Familienentlastenden Dienst).

Beweggründe für das Interesse am Persönlichen Budget:

Aufgrund des zunehmenden Alters der Eltern können diese die Betreuung ihrer Tochter nicht mehr in gewohntem Umfang übernehmen. Das Persönliche Budget soll kurzfristig zu einer Entlastung der Eltern führen und ihre Tochter darauf vorbereiten, mittelfristig in ein Heim umzuziehen (Gespräche mit dem Wohnheimträger liefen bereits).

Geplanter Budgetschwerpunkt:

Freizeitgestaltung, Hilfe zur Pflege, Vorbereitung auf einen Umzug in ein Heim.

Information:

Der Vater (rechtlicher Betreuer) von Frau Baum erhält die Information zum Persönlichen Budget durch den Sozialhilfeträger. Dieser weist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Kostenübernahme in der Förderstätte auf die Möglichkeit des Persönlichen Budgets hin.

Antragstellung:

Er füllt einen Musterantrag auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget aus. Da er sich nicht sicher ist, welcher Kostenträger für welche der unterschiedlichen Leistungen zuständig ist, reicht er den Antrag beim Bezirk ein. Dieser stellt fest, dass er für die Leistungen zuständig ist. Um den Umfang und die Art der Leistungen besser einschätzen zu können, fordert er noch ein ärztliches Gutachten an und lädt daraufhin zu einer Budgetkonferenz ein. Zu der Budgetkonferenz begleitet die Antragstellerin neben dem Vater als gesetzlicher Betreuer ihr Bruder, der sich ebenfalls sehr für sie engagiert.

Neue Situation:

Der Besuch der Förderstätte läuft weiterhin als Sachleistung.

Zur Entlastung der Eltern kommt an drei Tagen in der Woche für je drei Stunden eine Pflegehilfskraft zu der Familie nach Hause. Dafür wird zuerst das Pflegegeld eingesetzt.

Zur Vorbereitung auf den mittelfristigen Umzug in das Heim soll Frau Baum mindestens einmal im Monat am Wochenende an einer Gruppenunternehmung mit der Wohnheimgruppe teilnehmen, um die zukünftigen Mitbewohner und das Personal schon etwas kennen zu lernen. Dafür setzt Frau Baum ihre Verhinderungspflege ein, den darüber hinausgehenden Betrag bestreitet sie aus ihrem Persönlichen Budget.

Sobald ein Termin für den Umzug feststeht, wird Frau Baum durch eine Fachkraft des Wohnheimes stundenweise auf die Ablösung von den Eltern und den neuen Lebensabschnitt vorbereitet. Die Bezahlung dieser zusätzlichen Arbeitsstunden der Fachkraft erfolgt mittels des Persönlichen Budgets.

Die Verwaltung des Budgets übernimmt ihr Vater als rechtlicher Betreuer.

**Leistungserbringung:**

Frau Baum (bzw. ihr Vater) nimmt Kontakt mit dem Wohnheim auf, um abzuklären, an welchen der Freizeitmaßnahmen des Wohnheimes seine Tochter teilnehmen kann. Bezüglich der Pflegehilfskraft wendet sich Herr Baum an den Familienentlastenden Dienst, mit dem er gute Erfahrungen gemacht hat. Dieser ermöglicht es, dass möglichst eine bereits bekannte Pflegehilfskraft in das Haus der Familie Baum zur Entlastung der Eltern kommt.

Sobald ein Wohnheimplatz für Frau Baum in Aussicht steht, wird eine Teilzeitmitarbeiterin der Wohngruppe Frau Baum in Einzelgesprächen bei der Umstellung auf die neue Situation begleiten. Diese Aufgabe übernimmt die Mitarbeiterin in Absprache mit dem Heimträger als bezahlte Überstunden, die der Heimträger Frau Baum in Rechnung stellt, welche durch das Persönliche Budget beglichen werden kann.

3.2.5 Finanzielle und organisatorische Aspekte für die Budgetnehmerin / den Budgetnehmer

Spätestens nach der Erteilung des Bescheides gilt es zu klären, wer die Leistungen erbringen soll und wie die Organisation (Vertragsabschluss, Begleichen von Rechnungen, Nachweisführung, etc.) geregelt wird.

Nicht alle Menschen mit Behinderung werden diese organisatorischen Aufgaben ohne Unterstützung bewältigen können. Sofern keine engagierten Angehörigen oder rechtliche Betreuer diese Hilfe anbieten können, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit, eine andere Person dafür zu bezahlen. In § 17 SGB IX steht, dass Persönliche Budgets so bemessen werden, dass „der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“. Eine solche Unterstützung wird umgangssprachlich „Budgetassistent“ genannt. Nach Aussage der Leistungsträger¹¹ gibt es jedoch keinen zusätzlichen Anspruch von Leistungen zur „Budgetassistent“, solche Leistungen können jedoch aus dem gewährten Budget heraus bezahlt werden. Demzufolge ist darauf zu achten, eine notwendige Unterstützung bei der Bemessung des Bedarfes angemessen zu berücksichtigen und den Umfang der gewährten Leistung entsprechend anzupassen.

3.3 Angebotsstruktur

Um Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, müssen den Budgetnehmern entsprechende Leistungsangebote zur Verfügung stehen. Nur wenn eine entsprechende Angebotsstruktur vor Ort vorhanden ist, haben die Budgetnehmer die Möglichkeit, Dienstleistungen und Preise zu vergleichen und mit dem Anbieter ihrer Wahl entsprechende Verträge abzuschließen.

3.3.1 Personenzentrierte Angebote

In der aktuellen Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird im breiten Konsens der Wechsel von der „institutionszentrierten Hilfe“ hin zu einer konsequent „personen-

¹¹ Vgl. Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, 2009



zentrierten Hilfe“ gefordert.¹² Gemeint ist damit nicht, dass sich die Hilfen für Menschen mit Behinderungen bislang nicht an den Personen orientiert haben, sondern dass das Hilfesystem in Kategorien und Leistungstypen aufgeteilt war und noch immer ist. Das vielfach und langjährig erprobte Modell, nach dem der Großteil der Hilfen innerhalb sogenannter Leistungstypen eingeteilt wird (in Bayern insgesamt 24 innerhalb der Eingliederungshilfe, z.B. W-E-G für „Wohnen ohne Tagesbetreuung für erwachsene geistig behinderte Menschen“), erweist sich jedoch nicht für alle Personen als optimal. Beispiele dafür sind in der Praxis das schlichte Fehlen von gewissen Leistungstypen innerhalb einer Region, nicht ausreichende Platzkapazitäten oder es können individuelle Bedarfe nicht gedeckt werden, da sie mit vorgeschriebenen Qualitätsmerkmalen (wie z.B. Fachkräfteschlüssel) unvereinbar sind. Nicht zuletzt, um diese Lücken im Sachleistungssystem zu schließen, bietet sich eine Lösung mithilfe eines Persönlichen Budgets an, das per Definition personenzentriert ist.

Dies setzt jedoch voraus, dass es Leistungsanbieter gibt, die sich auf individuelle Anfragen einstellen und auch für unkonventionelle Lösungen, die es im bisherigen System so noch nicht gab, offen sind. Der vom Gesetzgeber gewünschte Wettbewerb und die Möglichkeit, Leistungen für Menschen mit Behinderung auch ohne abgeschlossene Leistungsvereinbarung nach den Leistungstypen anzubieten, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Auswahl der auf die einzelne Person möglichst optimal zugeschnittenen Hilfsangebote erhöhen. Dies trägt dazu bei, behinderten Menschen ein tatsächliches Wunsch- und Wahlrecht zu geben.

3.3.2 Kalkulation

Jeder Träger von Einrichtungen und Diensten hat die betriebswirtschaftliche Verpflichtung, sich als Unternehmer mit der Kalkulation der Preise seiner Leistungen zu beschäftigen. Durch die neue Art der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets wird dies zukünftig mehr denn je der Fall sein. Die Fokussierung auf den Nutzer, also den Menschen mit Behinderung, bedeutet für den Leistungserbringer den teilweisen Wandel vom klassischen Einrichtungsträger hin zum Anbieter von Einzelleistungen oder differenzierten Leistungspaketen auch für Budgetnehmer.

Dieser Wandel geht für Leistungsanbieter mit der Chance einher, neben dem noch passgenaueren Unterstützungsangebot durch die Benennung von (Einzel-)Leistungen ihr Profil zu schärfen. Zudem trägt die Kalkulation von individuellen Angeboten beim Leistungserbringer dazu bei, die Kostenarten zu (er-)kennen, sie einzelnen Kostenträgern (im betriebswirtschaftlichen Sinne) zuzuordnen und somit letztlich für die Zukunft betriebswirtschaftlich sicherer aufgestellt zu sein.

3.4

3.4 Veränderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unabhängig von der Art der Leistungsgewährung, entweder in Form eines Persönlichen Budgets oder im Sachleistungsbezug, stehen bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen stets zwei Personengruppen im Mittelpunkt des Geschehens: Neben den zu unterstützenden Menschen sind dies die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers. Ohne gut ausgebildete, engagierte und motivierte Fachkräfte kann dauerhaft kein Träger sozialer Dienstleistungen am Markt bestehen und es können dauerhaft keine qualitativ hochwertigen Leistungen erbracht werden.

¹² Vgl. Beschlussprotokoll der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2009 im Internet unter: www.stmas.bayern.de/wir/asmk2009/index.htm



Die möglichen Veränderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und Diensten werden aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln thematisiert. Zum einen auf etwaige Veränderungen im Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter, zum anderen in der Qualität ihrer Arbeit.

Der Leistungsbezug eines Persönlichen Budgets zeichnet sich dadurch aus, dass der Budgetnehmer als Kunde mehr Mitspracherechte bezüglich der eingekauften Leistung geltend machen kann und soll. Dies kann Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung oder die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Auch Wünsche nach ganz bestimmten Mitarbeitern (z.B. für spezifische Pflegeverrichtungen) können geäußert werden. Zudem kann der Budgetnehmer sich jederzeit für einen anderen Leistungserbringer entscheiden. All dies macht die Organisation der Personalvorhaltung und -entwicklung zu einer noch anspruchsvolleren Aufgabe. Flexible Lösungen wie z.B. die Möglichkeit der stundenweisen Aufstockung von Teilzeitverträgen oder Kooperationen (z.B. mit freiberuflich Tätigen) werden zukünftig an Bedeutung gewinnen.

Weniger deutlich, wenn auch nicht zu unterschätzen, sind die Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit. Auch hier kann man differenzieren zwischen der subjektiv vom Nutzer gefühlten Qualität der Begleitung und der qualitativen Belastung und / oder Zufriedenheit der Mitarbeiter mit den zu erfüllenden Aufgaben.

Die Budgetnehmer melden zu über 90 % zurück, dass sie insgesamt mit dem Persönlichen Budget zufrieden sind.¹³ Dies zeigt sich auch daran, dass kaum Budgetnehmer wieder zu der Sachleistung zurückkehren. Eine Arbeit mit „zufriedenen Kunden“ wirkt sich hier sicherlich auch auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter aus.

Für die Mitarbeiter ergibt sich noch eine weitere Veränderung. Durch die Nutzung des Persönlichen Budgets kommt es „zu einer Steigerung der Qualität und der Professionalität der eigenen Arbeit dahingehend, dass eine stärkere Auseinandersetzung mit den Arbeitsinhalten und -prozessen stattfindet“.¹⁴

Zudem erhöht sich die Transparenz der individuellen Unterstützungsansprüche. Dies kann helfen, überzogenen Ansprüchen von Seiten der Budgetnehmer oder der Mitarbeiter selbst besser zu entgegnen.

Insgesamt erschließt die Veränderung durch die Flexibilisierung und Personenzentrierung der Leistungen neben den notwendigen erforderlichen Anpassungen auch interessante neue Perspektiven für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹³ Vgl. Abschlussbericht „Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“, Juli 2007

¹⁴ Schlebrowski, S.195



4.

4. Aussagen zur Anwendbarkeit des Persönlichen Budgets für (teil-)stationäre Angebote

Bislang wurden die Chancen und Risiken des Persönlichen Budgets vor allem im Rahmen einer ambulanten Leistungserbringung diskutiert, da ambulante Leistungen aufgrund ihrer Einzelleistungsstruktur relativ problemlos in Budgetleistungen überführt werden können.

Sehr viel komplexer stellt sich die Situation für den (teil-)stationären Bereich dar. Hier werden derzeit ganzheitliche „Gesamtleistungen“ erbracht, die nicht nach einzelnen Leistungsmodulen differenziert sind. Sollen (teil-)stationäre Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets erbracht werden, so stellen sich für die Leistungserbringer verschiedene Fragen, die in den folgenden Kapiteln erörtert werden.

Im Bereich der (teil-)stationären Angebote kollidiert der Grundgedanke, Leistungen über ein Persönliches Budget flexibel auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anzupassen, mit den Vorgaben aus den entsprechenden Vereinbarungen¹⁵ und Verordnungen¹⁶, die den Bewohnern eines Wohnheimes und den Mitarbeitern einer Werkstatt ein umfangreiches Komplettpaket an Leistungen garantieren. Diese Regeln ergeben innerhalb dieses Systems einen Sinn, da durch sie sichergestellt wird, dass jeder Wohnheimbewohner sowohl pädagogisch, als auch hauswirtschaftlich und pflegerisch ausreichend versorgt wird und die Qualität der Versorgung einen Mindeststandard aufweist. Aber genau diese festgelegten, Sicherheit gebenden Richtlinien, sind per Definition nicht vereinbar mit dem konsequent bedarfsorientierten Zuschnitt der Leistungen. Analoges gilt für die Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auch z.B. einer Heilpädagogischen Tagesstätte.

Zu differenzieren sind weiterhin zwei unterschiedliche Sachverhalte: Zum einen stellt sich die Frage danach, ob ein Bewohner eines Wohnheimes oder Mitarbeiter in der Werkstatt seine Leistungen flexibel mithilfe eines Persönlichen Budgets gestalten kann. Zum anderen gilt es zu klären, ob Träger von Wohnheimen oder Werkstätten ihr Angebot auch für Menschen „von außen“ öffnen, also zusätzliche Angebote zu den „Sachleistungen“ anbieten können.

4.1

4.1 Persönliche Budgets im Wohnheim

4.1.1 Flexibilisierung innerhalb der Komplexleistung

Der Frage, wie ein Persönliches Budget innerhalb eines Wohnheimes eingesetzt werden kann, sind bislang nur sehr wenige Träger in der Praxis nachgegangen. Am bekanntesten ist dabei sicherlich das von 2003 bis 2009 durchgeführte Projekt „PerLe: Personenbezogene Unterstützung / Persönliches Budget und Lebensqualität“ der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel.¹⁷ Innerhalb dieses Modellprojektes wurde ein gewisser Anteil der Maßnahmenpauschale (zwischen 23 und 33 %) den Bewohnern für Leistungen z.B. aus den Bereichen Bildung, kulturelle Angebote, Mobilität und Freizeit zur Verfügung gestellt. Andere Leistungen wie z.B. die Überlassung des Wohnraumes, Gesundheitsförderung, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Tagesstrukturierung im Wohnbereich sind weiterhin Bestandteil der Sachleistung. Anzumerken bei diesem Modell ist, dass es sich streng genommen nicht um ein

¹⁵ Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII

¹⁶ z.B. Werkstättenverordnung

¹⁷ Vgl. Schäfers, Markus et al: Persönliches Budget im Wohnheim



Persönliches Budget im Sinne des § 17 SGB IX handelt, da das sozialrechtliche Leistungsdreieck nicht aufgelöst wurde. Die teilnehmenden Bewohner erhalten vom Wohnheimträger die Möglichkeit, gewisse Leistungen nicht im Rahmen des „Komplettpaketes“ in Anspruch zu nehmen, sondern sich von dem eingesparten Betrag Leistungen entweder von externen Dienstleistern oder auch von dem Wohnheimpersonal einzukaufen z.B. in Einzelbetreuung statt im Gruppenkontext. Das Wohnheim erhält weiterhin den vollen Tagessatz vom Leistungsträger und hat mit diesem eine Zusatzvereinbarung geschlossen, die es erlaubt, in den genannten Fällen von der gültigen Leistungsvereinbarung abzuweichen.

Diese Systematik der auf Kundenwunsch hin „outgesourcten“ Leistung ist (und war schon immer), wie in dem Modell zu sehen, auch ohne Persönliches Budget anwendbar.

Ein „echtes“ Persönliches Budget im Sinne des § 17 SGB IX hingegen wird für eine Wohnheimleistung in der Praxis schwer umzusetzen sein, da kaum ein Wohnheimträger die Verantwortung für alle Bereiche des Wohnheimes an die einzelnen Bewohner delegieren kann. Dies ist eher im Rahmen einer ambulanten Wohnbetreuung möglich.

4.1.2 Zusätzliche Angebote zu der Komplexeleistung

Anders hingegen sieht die Sachlage aus, wenn der Wohnheimträger zu den bisherigen Angeboten zusätzliche Angebote für Budgetnehmer in den Leistungskatalog aufnimmt. Solange die vereinbarten Richtlinien (z.B. bezüglich der Personalausstattung oder der pro Bewohner zur Verfügung stehenden Fläche) nicht unterschritten werden, ist es grundsätzlich möglich, auch für nicht im Wohnheim lebende Menschen Leistungen anzubieten. Dies kann z.B. die Teilnahme an Mahlzeiten oder Gruppenangeboten sein, die Nutzung von Fahrzeugen oder unter Umständen die Inanspruchnahme der Nachtbereitschaft. Auch für Menschen, die aus dem Wohnheim ausziehen wollen, aber nicht sofort ihr gesamtes soziales Umfeld verlassen und sich auf neue Mitarbeiter einstellen wollen, ist es denkbar, eine ambulante Betreuung mit Zusatzleistungen aus dem Wohnheim oder von Mitarbeitern des Wohnheimes zu konzipieren. Eine Verknüpfung der Individualität in der ambulanten Betreuung mit den Sicherheiten und dem Gruppencharakter des stationären Angebotes könnte eine hohe Attraktivität entfalten und wäre mithilfe eines Persönlichen Budgets praktisch umsetzbar.

Dazu folgendes Beispiel:



Günther Gold

Ausgangssituation:

Herr Gold ist 38 Jahre alt und lebt seit acht Jahren in einem Heim. Er hat keine Pflegestufe und verbringt den Tag mit unterschiedlichen Tätigkeiten (Stundenweise Tagesstätte, Aushilftätigkeiten, u.a.) unter Begleitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Beweggründe für das Interesse am Persönlichen Budget:

Herr Gold möchte gerne aus dem Heim ausziehen, selbständiger werden und mehr Ruhe haben. Allerdings möchte er möglichst viel von seiner gewohnten Umgebung und Unterstützung behalten.

Geplanter Budgetschwerpunkt:

Unterstützung beim Wohnen in der eigenen Wohnung, psychosoziale Betreuung, hauswirtschaftliche Unterstützung, Freizeitaktivitäten.

Information:

Über die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben mithilfe eines Persönlichen Budgets zu führen, erfährt Herr Gold von einer Beratungsstelle zum Persönlichen Budget, die beim Landratsamt eingerichtet wurde. Unterstützt wird er zudem durch seine rechtliche Betreuerin.

Antragstellung:

Nach einigen Informationsgesprächen unterstützt die Mitarbeiterin der Beratungsstelle Herrn Gold, einen Antrag auf Persönliches Budget zu stellen. Diesen reicht Herr Gold beim zuständigen Bezirk ein.

In einer Budgetkonferenz beraten alle Beteiligten ausführlich über die Verwendungsmöglichkeiten für das Persönliche Budget. Nach langen Verhandlungen steht ein für alle zufriedenstellendes Ergebnis fest.

Neue Situation:

Herr Gold bewohnt nun eine eigene Wohnung in unmittelbarer Nähe zu dem Heim, aus dem er auszog. Die Tagesstruktur bleibt für ihn wie gewohnt. In seiner Freizeit möchte sich Herr Gold mehr bewegen, was er einerseits durch ein mit ihm entwickeltes Bewegungsprogramm tun möchte. Andererseits möchte er aber auch weiterhin an Gruppenangeboten der Einrichtung (z.B. Tanztee, Sinneserfahrung, Rückengymnastik) teilnehmen.

Leistungserbringung:

Die stundenweise Betreuung in dieser Wohnung (fünf Stunden pro Woche) wird durch eine Mitarbeiterin aus dem Wohnheim erbracht und im Umfang der in Anspruch genommenen Stunden mit Herrn Gold abgerechnet (Anmerkung: Die Einrichtung hat sich gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Anzahl der nun „extern“ erbrachten Stunden zusätzlich zu erbringen, so dass den anderen Bewohnern der Gruppe kein Nachteil entsteht). Zusätzlich erhält er eine Pauschale in Höhe von 80 € monatlich, um die Gruppenangebote der Einrichtung zu bezahlen. Die Miete und den Lebensunterhalt bezahlt Herr Gold aus seiner Erwerbsunfähigkeitsrente.



4.2 Persönliche Budgets in der Werkstatt für behinderte Menschen

4.2

Für den Werkstattbereich als teilstationäre Maßnahme der Eingliederungshilfe gilt die in dem vorangegangenen Kapitel beschriebene Systematik in ganz ähnlicher Weise.

4.2.1 Flexibilisierung innerhalb der Komplexleistung

In dieser Konstellation sprechen wir also von Menschen, die eine Werkstattberechtigung¹⁸ haben. Die Leistungen des Berufsbildungsbereiches sind nach der Auffassung der Bundesagentur für Arbeit voll budgetfähig, also bei Vorlage eines überzeugenden Rehabilitationskonzeptes auch außerhalb des Berufsbildungsbereiches der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durch andere Anbieter zu erbringen.¹⁹

Für die sich anschließenden Leistungen im Arbeitsbereich stellt sich die Sachlage anders dar. Nach § 41 Abs. 1 SGB IX handelt es sich bei der zu gewährenden Leistung explizit um eine „Leistung im Arbeitsbereich einer **anerkannten** Werkstatt für behinderte Menschen“. Sie ist zwar (wie alle Leistungen zur Teilhabe) budgetfähig, jedoch nur innerhalb der anerkannten WfbM. Die möglichen Spielräume, die innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten bestehen, hat das Modellprojekt „WerkstattBudget“ ausgelotet und in einem umfangreichen Projektbericht publiziert.²⁰ Die spannendste Frage innerhalb des Modells ist bislang nur unzulänglich beantwortet worden: Wie viel „Werkstatt“ muss in der Leistung sein, damit es sich noch um eine Werkstattleistung handelt und welche Teile der in der Werkstättenverordnung festgeschriebenen Leistung müssen nicht zwangsläufig innerhalb der Werkstatt geleistet werden. Hierbei ist anzumerken, dass „innerhalb“ der Werkstatt nicht innerhalb des Gebäudes der Werkstatt meint, sondern innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit (also auch z.B. auf Außenarbeitsplätzen). Die Projektverantwortlichen in diesen Modellprojekten haben dazu die Komplexleistung in einzelne Module aufgeteilt. Darin gibt es ein verpflichtendes Kernmodul, nämlich die „Angemessene Beschäftigung“, also den Arbeitsplatz an sich. Aufbauend darauf können zusätzliche Module bedarfsgerecht hinzugebucht werden. Dies sind z.B. Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Weiterentwicklung der Persönlichkeit oder Maßnahmen zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die zuletzt genannten Module können prinzipiell auch außerhalb der WfbM erbracht werden, sofern die Werkstatt mit dem Leistungsträger und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine entsprechende Vereinbarung²¹ getroffen hat, diese Leistungen aus dem Komplexangebot herauszunehmen. Innerhalb des Modellprojektes wurde für die Pflichtleistung „Angemessene Beschäftigung“ ein Anteil von etwa 90 % des Entgeltes vereinbart, für die restlichen Module stehen die übrigen 10 % zur Verfügung, was den tatsächlichen Handlungsspielraum eher gering ausfallen lässt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass wie auch schon im Wohnbereich beschrieben, die Werkstätten auch ohne Persönliche Budgets jederzeit die Möglichkeit haben, Teilleistungen (z.B. Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) an dafür spezialisierte externe Anbieter zu delegieren. Zudem gibt es innerhalb der Komplexleistung Werkstatt bereits attraktive Modelle, die viel an Gestaltungsmöglichkeiten bieten (z.B. dauerhaft ausgelagerte Außenarbeitsplätze), um den Bedarfen der Mitarbeiter ohne Persönliches Budget zu entsprechen.

¹⁸ nach § 41 SGB IX

¹⁹ Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (HEGA) 05/08–05–Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i. V. m. § 103 SGB III (GA 18/2008)

²⁰ Materialien einzusehen im Internet unter www.bagwfbm.de/page/erklaerungwerkstattbudget

²¹ Ebd.



4.2.2 Zusätzliche Angebote zu der Komplexleistung

Perspektivisch interessanter ist beim Thema Persönliches Budget und WfbM sicherlich die Situation, in der sich Personen, die nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören, Leistungen der WfbM einkaufen. Viele Werkstätten verstehen sich zunehmend als Kompetenzzentren für Arbeit. Neben dem klassischen Personenkreis der Werkstattbeschäftigten gibt es eine Vielzahl von anderen Menschen, die behinderungsbedingt eine kompetente Begleitung und / oder eine Förderung und Qualifizierung für Arbeit bedürfen, jedoch keine Leistungsberechtigung für Werkstattleistungen erhalten. Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise die Teilnehmer an der Unterstützten Beschäftigung (die budgetfähig ist und somit auch ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren angeboten werden kann). Dies könnte ein weiteres Standbein für die Werkstätten sein. Weiterhin kämen dann auch Angebote für z.B. Langzeitarbeitslose oder Jugendliche mit Vermittlungshindernissen in Frage, die sich jedoch in der Regel anderweitig als durch die Eingliederungshilfe finanzieren lassen.

5. Zusammenfassung und Positionierung

5.1 Noch immer offene Fragen / unbefriedigende Lösungen in der Umsetzung

Das Persönliche Budget ist eingeführt worden, um die Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und dadurch ihre Lebensqualität zu steigern. Bei allen – zum Teil sicherlich berechtigten – Vorbehalten und Kritikpunkten an der Umsetzung kann jedoch festgehalten werden, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Personen, die die Erfahrung mit einem Persönlichen Budget gemacht haben, bestätigen, dass den gewünschten Zielen tatsächlich Rechnung getragen wird.²² Deshalb begrüßt und unterstützt der Lebenshilfe-Landesverband uneingeschränkt die Idee des Persönlichen Budgets. Die Anzahl der Budgetnehmer steht allerdings in keinem Verhältnis zu der zahlenmäßig weitaus größeren Gruppe der Budgetskeptiker.

Da auf der einen Seite nahezu alle Budgetnehmer mit ihrem Persönlichen Budget zufrieden sind und auf der anderen Seite eine so große Zurückhaltung von potentiellen Budgetnehmern besteht, kann auf große Hürden bzw. wirkungsvolle Hemmfaktoren bezüglich der Umsetzung geschlossen werden.

Diese sollen im Folgenden eingehender betrachtet werden:

- Arten der budgetfähigen Leistungen:
Dem Grunde nach sind alle Teilhabeleistungen budgetfähig, zudem Leistungen anderer Leistungsträger, sofern es sich um alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt. In den Gesetzen sind jedoch einige Korrekturen an diesem Grundsatz eingeführt worden, die sehr weitreichende Auswirkungen haben. Konkret geht es bei vielen Leistungsberechtigten vor allem um folgende Bereiche:

²² Vgl. Abschlussbericht „Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets“, Juli 2007, S. 221ff



- Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI): Diese darf, aufgrund des neu eingeführten § 35a SGB XI, nur als Gutschein zur Verfügung gestellt werden und verliert somit jeglichen Gestaltungsspielraum gegenüber der bisherigen Regelung.²³
- Leistungen innerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 41 SGB IX): Wie bereits in Kapitel 4.2.1 erläutert, ist die vorgenannte Leistung an einen bestimmten Kreis von Anbietern, nämlich anerkannten WfbM, geknüpft. Die Idee des Persönlichen Budgets, sich mit einer Geldleistung selbstbestimmt die passenden Hilfen zu organisieren, trifft hier auf klare gesetzliche Grenzen, die so manche gewünschte Verwendungsmöglichkeit einschränkt.
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets:
 - Wer aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Teilhabeleistungen hat, muss in dem notwendigen Maße unterstützt werden, dieses Recht auch auszuüben. Neben einzelfallbezogener Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und des Angebotes an praktischer Unterstützung durch entsprechende Stellen (z.B. Gemeinsamen Servicestellen) ist bei Bedarf eine weitere Unterstützung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets („Budgetassistenz“) zu finanzieren.²⁴
- Flexibilität bezüglich der Verwendung des Budgets:
 - Als ein Ziel des Persönlichen Budgets wird die eigenverantwortliche Handlungsweise der Leistungsberechtigten über das Persönliche Budget genannt. So steht in der Gesetzesbegründung, dass aufgrund der über einen längeren Zeitraum gewährten Geldleistung für die Leistungsberechtigten „sachliche, zeitliche und soziale Dispositionsspielräume, die den maßgeblichen Anreiz der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ausmachen“²⁵, entstehen. Diese Dispositionsspielräume werden durch eine restriktive Auslegung häufig unnötig eingeschränkt. Dadurch verliert dann das Persönliche Budget einen großen Teil seiner Attraktivität.

Ein positives Beispiel hierzu:

Herr Docht möchte ein Studium der Germanistik aufnehmen, benötigt jedoch aufgrund einer autistischen Störung eine Assistenz in Gestützter Kommunikation, um das Studium erfolgreich durchzuführen. Er erhält vom Sozialhilfeträger ein Persönliches Budget, das folgendermaßen berechnet wurde: Herr Docht studiert im Schnitt pro Jahr neun Monate an 20 Tagen im Monat max. acht Stunden. Dies ergibt einen „Jahresstundenbedarf“ in Höhe von 1440 Stunden. Diese Stunden multipliziert mit einem Stundensatz für fachlich qualifizierte Assistenten (hier: 24 €/h) ergibt ein Jahresbudget in Höhe von 34.560 €.

Die Zielvereinbarung gilt, sofern das Studium nicht abgebrochen wird oder sich anderweitig etwas ändert, für drei Jahre bis zur erwarteten Bachelor-Abschlussprüfung. Herr Docht besitzt im Rahmen dieser Regelung sämtliche Freiheiten, studienintensivere Zeiten mit mehr Unterstützung und ruhigere Zeiten mit weniger Unterstützung durchzuführen oder krankheitsbedingt versäumten Lernstoff in der vorlesungsfreien Zeit nachzuholen. Welche Assistenzpersonen er für welche Tätigkeiten wann einsetzen möchte, bleibt ihm überlassen und richtet sich natürlich auch nach der Verfügbarkeit der Assistenten.

²³ Ein Modellprojekt zu den Auswirkungen des vollen Einbezuges der Pflegesachleistung in das Persönliche Budget hat sehr ermutigende Ergebnisse erbracht. Weitere Informationen im Internet unter www.integriertesbudget.de

²⁴ Siehe 3.2.5

²⁵ Bundestagsdrucksache 15/1514, S. 72



- Bedarfsfeststellung
 - Viele der derzeit eingesetzten Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfes sind so konzipiert, dass sie den Hilfebedarf für einen bestimmten Lebensbereich innerhalb eines bestimmten Leistungstyps genauer bestimmen können z.B. das H.M.B.-W-Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen. Dies setzt jedoch ein weitgehend homogenes Umfeld voraus. Sobald der individuelle Bedarf personenzentriert außerhalb eines Leistungstyps erbracht werden soll, muss bei der Bedarfsfeststellung das Umfeld und die spezifische Lebenssituation genauer betrachtet werden, was in vielen derzeit verwendeten Manualen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, eine Methode zur Bestimmung des Hilfebedarfes zu entwickeln bzw. anzupassen, die im Sinne der ICF²⁶ die persönlichen sowie die Kontextfaktoren des behinderten Menschen angemessen berücksichtigen.
- Undifferenzierte Kostendeckelung
 - Die pauschale Auslegung „Das Persönliche Budget darf nicht teurer sein als die Sachleistung“ ist laut Aussage der Leistungsträger durch den gesetzlichen Passus in § 17 SGB XI gedeckt.²⁷ Jedoch bezieht sich diese Aussage ja explizit auf den Vergleich mit der „passenden“ Sachleistung. Für viele Budgetnehmer war gerade der Umstand, dass keine passende Sachleistung für sie verfügbar war, der Grund, sich für ein Persönliches Budget zu entscheiden. Solange eine Sachleistung faktisch nicht zur Verfügung steht (fehlende Platzkapazitäten, zu weit entfernt, kein passender Leistungstyp, usw.), können die Kosten dieser Leistung auch kein Maßstab für die Obergrenze sein.
- Unnötig umständliche Verwaltungsprozedur
 - Ein von allen Seiten immer wieder vorgetragenes Argument gegen Persönliche Budgets ist die im Vergleich zur Sachleistung längere Antragsdauer sowie der hohe Verwaltungsaufwand. An dieser Stelle sind vor allem die Verwaltungen der Leistungsträger aufgerufen, das Verfahren auf das absolut notwendige Maß zu verschlanken. Sämtliche Vereinbarungen hierzu sowie die gesetzlichen Grundlagen sind bereits gelegt. Probleme entstehen hier bei der Umsetzung der Vereinbarungen in die Verwaltungspraxis. Eine Verwaltungsvereinfachung würde nicht nur eine der offensichtlichsten Barrieren für Persönliche Budgets beseitigen, sondern auch die Verwaltungen massiv entlasten und zu einer schnelleren Hilfestellung führen. Als hilfreich zeichnen sich in der Praxis transparente Verwaltungsverfahren, verständliche Antragsformulare (mit Checkliste, welche Unterlagen noch benötigt werden) und auf das notwendige Maß beschränkte Systeme der Nachweiserbringung aus. Es ist auf Dauer nicht akzeptabel, dass hilfebedürftige Menschen durch die Entscheidung, ihre Hilfe durch ein Persönliches Budget selbst zu organisieren, signifikant länger auf die Gewährung der Hilfe warten müssen, als wenn sie sich für eine Sachleistung entscheiden.

²⁶ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

²⁷ Vgl. Handlungsempfehlung „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation



- Zugänglichkeit für alle Menschen mit Behinderungen
 - Der in der Praxis häufig zu begegnenden Vorstellung, ein Persönliches Budget eigne sich nur für Menschen mit eher geringem Hilfebedarf, ist entschieden entgegenzutreten. Die einfache und pauschale Aussage „Wenig Hilfebedarf = ambulant; viel Hilfebedarf = stationär“ widerspricht allen Grundsätzen der bedarfsgerechten Leistungserbringung und ist mit einer modernen Vorstellung von Behindertenhilfe sowie den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Gerade Menschen mit einem komplexeren Hilfebedarf finden häufig keine für sie passenden Sachleistungen und sind auf individuell für sie konzipierte Hilfen angewiesen. Diese sind zuweilen gar nicht anders als durch ein Persönliches Budget sinnvoll durchzuführen. Zudem gilt auch für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf das Wunsch- und Wahlrecht²⁸, der Grundsatz „ambulant vor stationär“²⁹ sowie der sozialhilferechtliche Grundsatz der bedarfsgerechten Hilfeerbringung.
- Klare Positionierung der Leistungsträger bezüglich „Offenheit“ und „Preispolitik“
 - Wünschenswert wäre eine Öffentlichkeitsarbeit der Leistungsträger, die aktiv auf die Möglichkeiten durch Persönliche Budgets hinweist. Aus Berichten von Interessierten hört man jedoch häufig, dass von Seiten vieler Leistungsträger vor allem auf das umständliche und aufwendige Verfahren sowie sämtliche potentiellen und vermeintlichen Risiken ausführlich hingewiesen wird. Ausnahmen von dieser Praxis zeigen, dass durch eine (so weit das möglich ist) neutrale und ergebnisoffene Beratung die vorhandenen Potentiale des Persönlichen Budgets wesentlich häufiger zum Tragen kommen. Es scheint, als ob die persönliche Einstellung der Mitarbeiter der Leistungsträger maßgeblich mit darüber entscheidet, ob ein geäußertes Interesse auf ein Persönliches Budget am Ende auch in einen positiven Bescheid mündet. Dies zeigt sich unter anderem in der regionalen Verteilung nach sogenannten Behinderungsarten im Bezug von Persönlichen Budgets. Während in manchen Bezirken, in denen die Ansicht vorherrscht, Persönliche Budgets seien nicht für Menschen mit geistiger Behinderung gedacht und deshalb auch keine (oder nur sehr vereinzelt) Menschen mit geistiger Behinderung ein Budget erhalten, stellt eben diese Personengruppe in anderen Bezirken (sowie anderen Bundesländern) mit etwa 40 % mit die größte Gruppe der Budgetnehmer dar. Dies verdeutlicht, wie abhängig Interessierte von der Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsträger sind.
 - Viele Interessierte sowie Leistungsanbieter befürchten, dass das Persönliche Budget als Instrument der Kostensenkung missbraucht wird, indem die zu zahlenden Stundensätze und Qualitätsstandards verringert werden. Deshalb ist eine klare und verbindliche Aussage der Leistungsträger bezüglich der Stundensätze geboten, die für Leistungsanbieter unterschiedlicher Qualifikationsstufen gezahlt werden.

²⁸ § 9 SGB IX

²⁹ § 13 SGB XII



5.2

5.2 Resümee

Etwa drei Jahre nach der regelhaften Einführung des Persönlichen Budgets gibt es ausreichend Erfahrungen, um ein erstes Fazit zu ziehen.

Das Kernziel, das zur Einführung von Persönlichen Budgets geführt hat, nämlich der Paradigmenwechsel zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, ist für die Bezieher von Persönlichen Budgets in der Regel erreicht worden. Ebenso konnten passgenauere Hilfen für diejenigen Menschen erreicht werden, für die bislang kein geeignetes Sachleistungsangebot vorgehalten werden konnte.

Die Diskrepanz zwischen der zurückgemeldeten hohen Zufriedenheit der Nutzer und der geringen Inanspruchnahme liegt zum einen daran, dass das Persönliche Budget mit mehr Selbstbestimmungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten unter den heutigen Bedingungen nicht für alle Menschen mit Behinderung attraktiv ist. Zum anderen drückt sich in den geringen Zahlen aber auch die Wirkung der oben dargelegten Verhinderungsmechanismen aus.

Während in einigen Regionen in Bayern (z.B. im Bezirk Mittelfranken) das Persönliche Budget bereits weitgehend eine „normale“ Leistung darstellt, hat es in anderen Regionen oder bei anderen Leistungsträgern noch einen ausgesprochenen Exotenstatus mit allen damit verknüpften Vorbehalten und Unwägbarkeiten. Eine generelle Aussage über die praktische Umsetzung in Bayern ist daher sehr schwierig und fällt regional sehr unterschiedlich aus. Die große Befürchtung, die häufig anzutreffen war, dass es sich beim Persönlichen Budget um ein reines Kostensenkungsinstrument handelt und damit die Standards der Versorgung zusammen mit den gezahlten Entgelten nach unten reguliert werden, kann bislang (mit vereinzelt Ausnahmen) nicht bestätigt werden.

Das Persönliche Budget dient in erster Linie den Menschen mit Behinderung. Von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfordert es zuerst eine nicht unerhebliche Anpassungsleistung. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Dynamik entwickelt, wenn mehr anspruchsberechtigte Personen von ihrem Recht auf individuelle Teilhabemöglichkeiten jenseits der vorhandenen Leistungstypen Gebrauch machen und diese Möglichkeiten offensiv gegenüber den Leistungsträgern und den Leistungserbringern einfordern.

Der Lebenshilfe-Landesverband plädiert dafür, die Chancen und Potentiale des Persönlichen Budgets noch konsequenter in den Blick zu nehmen und im Sinne der Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen die gebotene Beratung und passende, flexible Angebote vorzuhalten.



6. Quellenangaben / Literaturliste

Abschlussbericht „Begleitung und Auswertung der Erprobung

trägerübergreifender Persönlicher Budgets“, Juli 2007, einsehbar im Internet unter www.bmas.de/portal/23072/property=pdf/f366_forschungsbericht.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation:

Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“. Frankfurt 2009 (im Internet als Datei verfügbar unter www.bar-frankfurt.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (Hrsg.), Blesinger, Berit:

Persönliches Budget für berufliche Teilhabe – Dokumentation und Handlungsempfehlungen. Hamburg 2009

Roos-Pfeiffer, Wolfgang und Zipfel, Joachim:

Arbeitsbuch Persönliches Budget. In einfacher Sprache mit CD. Bethel 2009

Schäfers, Markus; Wacker, Elisabeth; Wansing, Gudrun:

Persönliches Budget im Wohnheim. Wiesbaden 2009

Schlebrowski, Dorothee:

Starke Nutzer im Heim. Wirkung Persönlicher Budgets auf soziale Dienstleistungen. Wiesbaden 2009

Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,

Stand 01.01.2008

Trendel, Manuela:

Praxisratgeber Persönliches Budget. Mehr Selbstbestimmung für behinderte Menschen. Walhalla-Fachverlag Regensburg 2008

Internetadressen:

www.lebenshilfe-bayern.de > Projekte > Persönliches Budget

Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern e.V. mit praktischem Anwendungsmaterial, speziell an bayerische Verhältnisse angepasst.

www.pb-lebenshilfe.de

Homepage mit Informationsmaterial für unterschiedliche Zielgruppen der Lebenshilfen in Deutschland.

www.budget.paritaet.org

Homepage des Kompetenzzentrums Persönliches Budget des Paritätischen mit Beratungsstellendatenbank, Veranstaltungshinweisen, Publikationen.

www.reha-servicestellen.de

Homepage mit Liste der Gemeinsamen Servicestellen.

6.



**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: (0 91 31) 7 54 61-0
Telefax: (0 91 31) 7 54 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de